

§ 32 BBG Kostentragung

BBG - Bundesbehindertengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

§ 32.

Der aus der Vollziehung der Bestimmungen über den Unterstützungsfo nds für Menschen mit Behinderung erwachsende Verwaltungsaufwand ist vom Bund zu tragen.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at